



Genehmigungsbescheid Titel-Ergänzungstext

vom 30. September 2010
Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

1	Tenor	3
2	Kostenentscheidung	5
3	Kostenfestsetzung	5
4	Begründung	6
4.1	Sachverhaltsdarstellung	6
4.2	Verfahren	7
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	10
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	11
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	23
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	23
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)	23
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	24
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	26
4.3.7	Belange des Arbeitsschutzes	30
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung	30
5	Nebenbestimmungen	31
5.1	Allgemeines	31
5.2	Lärmschutz	31
5.3	Luft	33
5.4	Vorbeugender Gewässerschutz	38
5.5	Bau- und Planungsrecht	38
5.6	Bodenschutz	39
7	Rechtsbehelfsbelehrung	40

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Ludwigshafener Straße 1
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 20.12.2013 die Genehmigung zur Änderung der

Olefinanlage (Anlage Nr. 0016)

(Nr. 4.1.1 i.V.m. 1.1 / 8.1.3 / 9.1.1.1 / 9.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- den Umbau der Spaltöfen 0A - 6A (flüssig) und der Spaltöfen 7A/7B (gasförmig) und der nachgeschalteten Einrichtungen der Olefinanlage 2A
- die Abstellung/Außerbetriebnahme der Olefinanlage 2B bzw. von Teilanlagen inkl. der zugehörigen kontinuierlichen Emissionsmessung für NO_x und CO
- die Anpassung der nachgeschalteten Prozessanlagen ("Back-End")
- Einbindung der Fackel von MM-P1 in das Fackelsystem der Olefinanlage gemäß Genehmigung Az.: 53.8851.-4.4.1-16-26/13-Od/Ru vom 12.09.2013
- Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit und Änderung der EMSR-Technik
- die Zulassung einer Ausnahmeregelung gemäß §26 der 13.BImSchV zum Ersatz kontinuierlicher Emissionsmessungen von Gesamtstaub und SO_x beim Einsatz gasförmiger Brennstoffe durch diskontinuierliche Einzelmessungen

- die Errichtung diverser Stahlbühnenkonstruktionen an der bestehenden Anlage Bau 390
- die Nachrüstung der Bodenfackel 2 (Quelle 320) mit neuen Brennersystemen

Die Genehmigung schließt gemäß §13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Baugenehmigung nach §63 BauO NRW
(Az.: 00168-14-01 vom 28.03.2014)

Da die Maßnahmen-Nr. 1, 2, 30, 61, 70 und 72-75 der Tabelle 3-4 aus Kapitel 3.5 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen bereits mit der Teilgenehmigung vom 14.10.2014 (Az.: 53.8851.-4.1.1-8-149/13-Od/Ru genehmigt wurden, sind sie nicht mehr Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides.

Die Olefinanlage (Anlagennummer 0016) darf mit den folgenden maximalen Kapazitäten/Leistungen betrieben werden:

- Feuerungswärmeleistung (FWL): 384 MW
- Ethylenproduktion: 38 t/h (335.000 t/a)
- max. Kapazität der 3 Hochfackeln: jeweils 230 t/h Fackelgas
- max. Kapazität der 2 Bodenfackeln: jeweils 30 t/h Fackelgas
- max. Lagerkapazität Ethylenkaltlager: 2.000 t
- max. Lagerkapazität Propylenlager: 6.300 t

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.8851-414.1-8a-149/13-Ru vom 16.05.2014 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht

durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 20.12.2013 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Olefinanlage (Anlage Nr. 0016 ; Nr. 4.1.1 i.V.m. 1.1/8.1.3/9.1.1.1/9.1.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 erteilt.

An den o.a. Anlagen sollen folgende Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Umbau der Spaltöfen 0A - 6A (flüssig) und der Spaltöfen 7A/7B (gasförmig) und der nachgeschalteten Einrichtungen der Olefinanlage 2A
- Abstellung/Außerbetriebnahme der Olefinanlage 2B bzw. von Teilanlagen inkl. der zugehörigen kontinuierlichen Emissionsmessung für NO_x und CO
- Anpassung der nachgeschalteten Prozessanlagen ("Back-End")
- Einbindung der Fackel von MM-P1 in das Fackelsystem der Olefinanlage gemäß Genehmigung Az.: 53.8851.-4.4.1-16-Od/Ru vom 12.09.2013
- Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit und Änderung der EMSR-Technik
- Nachrüstung der Bodenfackel 2 (Quelle 320) mit neuen Brennersystemen zur Umsetzung der Ordnungsverfügung Az.: 62.4-Sma SDO-Bau-OV TAL vom 04.09.2006 im nächsten Raffineriestillstand

Mit dem Vorhaben soll der Anlagenbetrieb der Olefinanlage optimiert und verbessert werden.

4.2 Verfahren

Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Olefinanlage (Anlage 0016) ist der Nr. 4.1.1. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Olefinanlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage (4.1.1) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Olefinanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Da die o.a. Anlage unter die Ziffer 4.2. Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG (UVP-pflichtige Anlagen) fällt, erfordert die wesentliche Änderung der o.a. Anlage gemäß §1 Abs. 3 der 9. BImSchV die Prüfung, ob die wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in §1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 17.03.2014 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien, Februar 2003“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 20.12.2013 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Olefinanlage gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Naturschutz)
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teil-Sicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist

unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

LuftverunreinigungenGefasste QuellenQuelle 330

Die Rauchgase der Öfen der geänderten Olefinanlage werden zusammen mit den Rauchgasen aus dem Dampfüberhitzer EL-2901 der Anlage über den 95 m-Kamin mit der Quellen-Nr. 330 abgeführt. Die Prozessöfen bilden eine gemeinsame Feuerungsanlage gemäß § 3 Absatz 2 der 13. BImSchV.

Die im Betrieb genutzte Feuerungswärmeleistung (FWL) dieser Öfen beträgt nach Angaben der Antragstellerin insgesamt 384 MW.

Da die Öfen in der Hauptsache mit Heizgas (sonstige gasförmige Brennstoffe im Sinne des § 7 13. BImSchV) betrieben werden und die Unterfeuerung im Anfahrbetrieb mit Erdgas erfolgt gelten für den Betrieb der Olefinanlage an Abluftquelle 330 im Normalbetrieb die folgenden Grenzwerte:

Tabelle 1: Grenzwerte für die Abluftquelle 330 im Normalbetrieb der Olefinanlage

Komponente	Grenzwerte in [mg/m ³]
NO _x	130
SO ₂	35
CO	80
Staub	5

Schornsteinhöhenberechnung/Immissionsprognose

Die Antragstellerin hat den Genehmigungsunterlagen unter Kapitel 16 eine Schornsteinhöhenberechnung und eine Immissionsprognose der Fa. iMA Richter & Röckle (nachfolgend iMA) vom 19.12.2013 (Projektnummer 13-03-01-S) beigefügt.

Der Gutachter hat die rechnerische Kaminhöhe für die Quelle 330 nachvollziehbar mit **44,3 m** über Grund für den ungünstigsten emissionstechnischen Randbedingungen berechnet.

Der bestehende Kamin ist mit **95 m** Bauhöhe deutlich höher als die rechnerische Schornsteinhöhe nach TA Luft. Die Antragstellerin hat mit der den Unterlagen beigefügten Strömungstechnischen Berechnung der Firma Züblin Chimney and

Refractory GmbH vom 16. Dezember 2013 nachgewiesen, dass trotz des durch die Stilllegung der Oelfinanlage 2B reduzierten Volumenstroms bei den vorherrschenden Betriebsbedingungen eine normkonforme Abführung der Rauchgase gewährleistet ist.

Mit der tatsächlichen Kaminhöhe von 95 m ist damit die Einhaltung des Vorsorgeprinzips des BImSchG gewährleistet. Eine zusätzliche Erhöhung bzw. eine Reduzierung des Kamins aufgrund hoher Einzelgebäude nach LAI-Merkblatt bzw. einer nicht normkonformen Abführung der Rauchgase ist nicht erforderlich. Die Voraussetzung zur Berücksichtigung einer Überhöhung des Abgases in der Ausbreitungsrechnung – die ungestörte Ableitung in die freie Luftströmung – ist mit dem 95 m hohen Kamin erfüllt.

Weiterhin konnte die Antragstellerin in den Antragsunterlagen unter Kapitel 16 nachvollziehbar darlegen, dass bezogen auf den Luftpfad, durch die wesentliche Änderung der Oelfinanlage im Werk Süd keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Um dies zu prüfen hat die Genehmigungsbehörde nach Ziffer 4.1 TA Luft zuerst den Ermittlungsumfang festzustellen.

Für die Schadstoffe, für die in den Ziffern 4.2 bis 4.5 TA Luft Immissionskenngrößen festgelegt sind, soll die Bestimmung der Immissionskenngrößen entfallen, wenn

- a) geringe Emissionsmassenströme vorliegen
- b) eine geringe Vorbelastung vorliegt oder
- c) eine irrelevante Zusatzbelastung auftritt.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin den Verzicht auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen über die Voraussetzungen des Buchstaben c) gewählt.

Die Antragstellerin hat die Fa. IMA beauftragt, in Form einer Immissionsprognose nach TA Luft (Bericht Nr. 13-03-01-S vom 19. Dezember 2013) zu ermitteln, welche Immissionszusatzbelastungen durch den Betrieb der geänderten Anlage zu erwarten sind und wie sich diese Immissionszusatzbelastungen im Vergleich mit

Immissionswerten nach TA Luft bzw. mit sonstigen anerkannten Beurteilungswerten darstellen.

Der Umfang der in der Prognose zu berücksichtigenden Stoffe bzw. Stoffgruppen umfasst die Stoffe SO₂, NO₂, NO_x als NO₂, CO, konz. Staub (PM 10) und den Staubbiederschlag.

Die o.a. Stoffe sind mit den folgenden Grenzwerten in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt worden:

Komponente	Grenzwert in mg/m ³	13. BImSchV
NO _x als NO ₂	130	§7(2) 13. BImSchV
SO ₂	35	§7 (1) Pkt.1d) dd) 13. BImSchV
CO	80	§7 (1) Pkt.1b) cc) 13. BImSchV
Staub	5	§7 (1) Pkt.1a) bb) 13. BImSchV

Der folgenden Betriebsbedingungen der Olefinanlage stellen beim bestimmungsgemäßen Betrieb den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebspunkt dar:

- 6 Flüssig-Spaltöfen werden mit Volllast betrieben
- 1 Flüssigspaltöfen wird mit halber Last betrieben (Entkokung)
- 2 Ethan-Spaltöfen werden mit Volllast betrieben
- 1 Dampfüberhitzer wird mit Volllast betrieben
- Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage (GFWL): 366 MW

Als Quellhöhe wurde die Höhe des bestehenden Kamins von 95 m angesetzt.

Die Beurteilung der Immissionen der o.a. Komponenten erfolgt für jede Schadstoffkomponente mit dem höchsten berechneten Wert der Immissionszusatzbelastung.

Dieser Wert steht stellvertretend für das gesamte Beurteilungsgebiet, da an keiner anderen Stelle mit höheren Zusatzbelastungen gerechnet werden muss.

In den u.a. Tabellen werden die maximalen Zusatzbelastungen angegeben, die durch den ungünstigsten Betrieb der gesamten Anlage und an den im Untersuchungsgebiet liegenden Immissionspunkten mit der maximalen Belastung, verursacht werden.

In der u.a. Tabelle werden die errechneten Zusatzbelastungen aus der Immissionsprognose den folgenden Immissionswerten der TA-Luft gegenübergestellt und bewertet:

- Nr. 4.2.1 TA Luft „Zum Schutz der menschlichen Gesundheit“
- Nr. 4.3.1 TA Luft „ Zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteile durch Staubbiederschlag
- Nr. 4.4.1 TA Luft „Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen“
- Nr. 4.5.1 TA Luft „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen“

Tabelle: Maximale Zusatzbelastung für Stoffe nach den Vorgaben der TA Luft

Schadstoff	Max. Zusatz- Bel. Olefinanlage	Beurt.-Wert	Herkunft	Max. Olefin in % Beurt.-Wert	Irrelevanz eingehalten
SO ₂ [µg/m ³]	0,068	50	TA Luft Gesundheit	0,14	Ja
SO ₂ [µg/m ³]	0,068	20	TA Luft Vegetation	0,34	Ja
NO ₂ [µg/m ³]	0,088	40	TA Luft Gesundheit	0,22	Ja
NO _x [µg/m ³]	0,252	30	TA Luft Vegetation	0,84	Ja
Konz. PM 10 [µg/m ³]	0,009	40	TA Luft Gesundheit	0,02	Ja
Staubbiederschlag [mg/m ² d)	0,038	350	TA Luft Belästigung	0,01	Ja
CO [µg/m ³]	0,0156				

Die Zusatzbelastungen der Komponenten NO₂, NO_x, SO₂, Feinstaub PM 10 und Staubbiederschlag und Staub halten die jeweiligen Irrelevanzwerte der TA-Luft deutlich ein.

Die Ausbreitungsrechnung für CO führt zu einer sehr niedrigen Zusatzbelastung von 0,0156 µg/m³. Der Gutachter konnte im Gutachten nachvollziehbar darstellen, dass sich zusammen mit der ohnehin niedrigen Hintergrundbelastung für diese Komponente in Anlehnung an die Nrn. 4.7.2 und 4.7.3 Buchstabe b) 1. Halbsatz und unter Bezugnahme der LAI Orientierungswerte (8 h und 1/2 h - Mittel) keine Hinweise für eine Sonderfallprüfung ergeben.

Insgesamt steht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde aufgrund der v. g. Ausführungen zur Immissionszusatzbelastung fest, dass keine weitere Ermittlung der Gesamtbelastungen und damit auch keine Vorbelastungsuntersuchungen erforderlich sind. Es bestehen auch insgesamt bis auf die o.a. Punkte keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft. Die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe ist sichergestellt. Eine Beeinträchtigung der in §§ 1 des BImSchG und 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter durch Luftverunreinigungen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Emissionsmessungen

Weiterhin bleiben die kontinuierlichen und diskontinuierlichen Emissionsmessungen der gasunterfeuerten Öfen der geänderten Olefinanlage unverändert an den bereits existierenden Messstellen.

Die kontinuierlichen Emissionsmessungen der Öfen der Olefinanlage 2A erfolgen unverändert an den bestehenden Messstellen 390 Q 29900C (O₂), 390 Q 29900B (CO) und 390 Q 29900C (NO_x) im Rauchgaskanal der Olefinanlage 2A, die diskontinuierlichen Staub- und SO₂-Messungen an der vorhandenen Messstelle „Olefinanlage 2A“. Die diskontinuierlichen Einzelmessungen der SO₂- und Staubemissionen der geänderten Anlage erfolgen unverändert durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle.

Die Antragstellerin hat eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 26 der 13. BImSchV für den Verzicht auf die gemäß § 20 13.BImSchV vorgeschriebene kontinuierliche Emissionsmessungen für SO₂ und Staub beantragt.

Gemäß §26 Abs.1 13. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag eine Ausnahme von Vorschriften der 13. BImSchV erteilen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.

zu 1.) Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass zur Einhaltung der 13. BImSchV nur schadstoffarme, gasförmige Brennstoffe wie Erd- und Raffineriegas in den Prozessfeuerungen der Olefinanlage eingesetzt werden. Die Antragstellerin konnte nachweisen, dass der Grenzwert von 35 mg/m³ für SO_x und der Grenzwert von < 5 mg/m³ für Gesamtstaub durch den Einsatz der o.a. Brennstoffe sicher eingehalten werden kann. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin Messergebnisse der diskontinuierlichen Messungen aus den Jahren 2012 und 2013 vorlegt, die dies bestätigen..

Vor diesem Hintergrund konnte die Antragstellerin darstellen, dass die Kosten für kontinuierliche Messungen im Verhältnis zu Nutzen unverhältnismäßig hoch sind und die Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind.

zu 2.) Da die geltenden Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV eingehalten werden, konnte die Antragstellerin nachvollziehbar darstellen, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden..

zu 3.) Durch die den Antragsunterlagen beigefügte Schornsteinhöhenberechnung der Fa. iMA Richter & Röckle vom 19.12.2013 (Gutachtennummer: 13-03-01-S) nach der Nr. 5.5. TA Luft, konnte die Antragstellerin nachweisen, dass die vorhandene Schornsteinhöhe von 95 m auch für die beantragte Ausnahme ausgelegt ist.

zu 4.) Aus den dem Antrag in Kapitel 3.3.2.9 beigefügten Analysedaten geht zweifelsfrei hervor, dass in den der Prozessfeuerungsanlage der Olefinanlage zugeführten Brennstoffen kein relevanter Schwefelgehalt (ermittelt in Form von H_2S) nachweisbar ist.

Eine relevante Staubbildung wäre nur beim Einsatz staub-/partikelhaltiger Brennstoffe (flüssige und feste Brennstoffe) zu erwarten.

Bei Einsatz von Gasen als Brennstoffe würde Staub nur bei unvollständigen Verbrennungsprozessen entstehen. Dieser wird bereits im Fall der Olefinanlage durch den Einsatz moderner Brennertechnik vermieden. Die Antragstellerin konnte anhand von vorgelegten Analyseergebnissen nachweisen, dass die bisher über Jahre ermittelte SO_x - und Staubgehalte der Anlage (Staub: max. $0,5 \text{ mg/m}^3$ und SO_x : max. $1,1 \text{ mg/m}^3$) deutlich die geforderten Grenzwerte der 13. BImSchG (Staub: 5 mg/m^3 ; SO_x : 35 mg/m^3) unterschreiten und im Bereich von erdgasgefeuerten Anlagen liegen.

Des Weiteren sind die in der Olefinanlage eingesetzten Gase staubfrei, weil sie eine Gaswäsche mit Flüssigkeit (Methanol) durchlaufen.

Die Antragstellerin führt aus, dass die Einsatzgase der Anlage in der Zusammensetzung und im Emissionsverhalten Erdgas ähneln und damit die Ausnahme von der kontinuierlichen Messung von SO_x und Staub aufgrund der Regelungen in Anhang 5 Teil 3 Pkt. 2b) der Richtlinie 2010/75/EU dieser Richtlinie nicht widerspricht.

Da die Genehmigungsbehörde den Ausführungen der Antragstellerin folgen kann, bestehen gegen die Zulassung der beantragten Ausnahme nach § 26 der 13. BImSchV für den Verzicht auf die gemäß §20 13.BImSchV vorgeschriebene kontinuierliche Emissionsmessungen für SO_2 und Staub keine Bedenken.

Fackelsystem (Quellen 319, 320, 321, 322, 336)

Die Antragstellerin hat als weitere gefasste Quellen, die Emissionen über das Fackelsystem der Anlage (BE 6 bzw. 0090) an die Atmosphäre abgeben, in den Antragsunterlagen aufgeführt. Beim An- und Abfahren der Anlage und auch beim Ansprechen von Sicherheitsventilen sowie bei Betriebsstörungen fallen Gase an, die im Fackelsystem der Olefinanlage verbrannt werden.

Das Fackelsystem besteht aus zwei Bodenfackeln mit einer Kapazität an Fackelgasen von je 30 t/h und aus drei Hochfackeln mit einer Kapazität von je 230 t/h an Fackelgasen. An das Fackelsystem der Olefinanlage sind auch weitere Anlagen des Werks angebunden.

Die Hochfackeln (Quellen 321, 322 und 336) erfüllen entsprechend der Auslegung und der Nr. 1.6 der Ordnungsverfügung Az.: 62.4-Sma SDO-Bau390-OV-TAL) vom 04.09.2006 die dort geforderten Anforderungen an den Hochfackeln - Emissionsminderungsgrad von 99 % bei einer Mindesttemperatur von 850 °C bei der Verbrennung von Fackelgasen.

Die Bodenfackel 1 (Quelle 319) wurde im Jahr 2003 (neue Brennersysteme) umgebaut und sichert einen Ausbrand von 99,9 % bei einer Mindesttemperatur von 850 °C.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Bodenfackel 2 (Quelle 320), die mit einem neuen Brennersystem zur Umsetzung der Ordnungsverfügung Az.: 62.4-Sma SDO-Bau-OV TAL vom 04.09.2006 ausgerüstet wird. Die Bodenfackel 2 hat nach den vorliegenden Antragsunterlagen einen Ausbrand von 99,9% bei einer Mindesttemperatur von 850°C einzuhalten.

Behälter und Tanks (Quellen 304, 327, 328, 329, 341, 360)

In den vorliegenden Antragsunterlagen sind die folgenden gefassten Quellen aufgeführt, die an das vorhandene Waste-Gas-System angeschlossen sind:

Quelle	Tank/Behälter
341	EO-2104
327	EO-2210
360	EO-2226
328	EO-2706
329	EO-2806
304	EO-2913
Quellnummer noch nicht vergeben	EO-2106: Bei einer Aufnahme des EO-2106 im Naphtha-Dauerservice oder im Dauerservice von vergleichbaren Produkten erfolgt eine Einbindung des Tanks im Waste-Gas-System der Anlage.

Die o.a. Tanks sind an das vorhandene Waste-Gas-System angeschlossen, deren Abgase werden im Normalbetrieb dem Waste-Gas-System zugeführt und verbrannt werden. Dadurch fallen im Normalbetrieb der Olefinanlage keine direkten Emissionen aus flüchtigen Kohlenwasserstoffen aus diesen Anlagenteilen an.

Bei Betriebsstörungen bzw. im Stillstand des Waste-Gas-Systems (Dampfüberhitzer EL-2901 bzw. Abgasgebläse EV-2911) bzw. Anlagenstillstand können die Abgase der o.g. Tanks/ Behälter nicht im System thermisch verwertet werden. Aus diesem Grund atmen die Behälter/Tanks im Zeitraum der Störung/des Stillstandes direkt über ihre vorhandenen Abgasrohre (sog. Safe-Locations) an die Atmosphäre. Die dabei zu erwartenden relevanten Emissionen sind in den vorliegenden Antragsformularen aufgeführt.

Die bei Störung/Stillstand relevanten emissionsverursachenden Quellen sind die Behälter EO-2226 (Quelle 360) und EO-2913 (Quelle 304). Die Antragstellerin konnte in den Antragsunterlagen sowohl die Relevanz der o.a. Quellen als auch die Eignung der Maßnahmen zur Begrenzung/Reduzierung der dabei an die Atmosphäre abgegebenen Emissionen nachvollziehbar darstellen.

Die Genehmigungsbehörde hat deshalb keine Bedenken gegen die in den Antragsunterlagen aufgezeigten Betriebsweisen der o.a. Tanks.

Antragsgegenstand ist außerdem die Einbindung des o.a. **Tanks EO-2106** in das Waste-Gas-System für die Dauerlagerung von Produkten der Nr. 5.2.6 TA Luft ab dem 01.01.2017. Die Antragstellerin hat weiterhin beantragt, den o.a. Tank als

Naphtha-Reservetank mit Anbindung an die Spaltöfen zur Versorgung mit AGO bzw. Naphtha bis zum 31.12.2016 zu betreiben, der Tank soll bis dahin nicht an das Waste-Gas-System angeschlossen werden. Mit Teilgenehmigung vom 14.10.2014 (Az.: 53.8851.-4.1.1.-8-149/13-Od/Ru) wurde der Antragstellerin die Genehmigung erteilt, in dem Tank EO-2106 nur Stoffe der Nr. 5.2.6 TA Luft bei planmäßig wiederkehrenden Anlagenstillständen und nur für die Dauer des Anlagenstillstandes sowie bei Betriebsstörungen und bei außerplanmäßigen Anlagenstillständen für ca. 14 Tage pro Jahr zu lagern.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.3.1 bis 5.3.16** Beachtung finden, hat die Genehmigungsbehörde aus Sicht der Luftverunreinigung bezüglich der gefassten Quellen keine Bedenken gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb der geänderten Olefinanlage.

Diffuse Quellen

Diffuse Kohlenwasserstoffemissionen fallen an produktführenden Leitungssystemen (Flanschverbindungen, Armaturen) und produktfördernden Pumpen an.

Zusätzliche Emissionen von diffusen Kohlenwasserstoffen an geänderten bzw. neuinstallierten Rohrleitungen (Regel- und Absperrmatur, Flanschverbindung), die mit Stoffen des Punktes 5.2.6 der TA Luft beaufschlagt werden, werden bei der Änderung der Olefinanlage durch den Einsatz von Dichtsystemen entsprechend den erhöhten Dichtheitsanforderungen der TA Luft gering gehalten. Weiterhin wird zur Vermeidung und Minderung von zusätzlichen diffusen Emissionen die Anzahl an Flanschverbindungen und Armaturen auf ein verfahrenstechnisch bzw. montage-technisch erforderliches Mindestmaß begrenzt.

Neue Pumpen, die mit Stoffen der Nr. 5.2.6 TA Luft beaufschlagt werden, werden entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.2.6.1 TA Luft ausgeführt.

Die Antragstellerin konnte nachvollziehbar darstellen, dass im Vergleich zu der bestehenden Anlage, durch die Änderung der Olefinanlage 2A und insbesondere durch die bereits vorgenommene Außerbetriebnahme der Olefinanlage 2B die diffusen Emissionen gesenkt werden.

Die Genehmigungsbehörde hat unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.3.17 bis 5.3.19** keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Gerüche

Die im Tenor aufgeführte Änderung der Olefinanlage verursacht keine zusätzlichen Gerüche.

Geräusche

Aus der dem Antrag beigefügten Geräuschimmissionsprognose vom 17.12.2013 (Bericht-Nr. M104120/02) der Firma Müller-BBM geht nachvollziehbar hervor, dass durch den Betrieb der Olefinanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen sind.

Der u.a. Tabelle 1 sind die Ergebnisse der o.a. schalltechnischen Betrachtung zu entnehmen.

Tabelle 1: Ergebnisse der schalltechnischen Betrachtung

	Richtwerte [dB (A)]		Beurteilungspegel nachts [dB (A)]
	tags	nachts	
Immissionsort (Bezeichnung)			L_r , (der gesamten Olefinanlage nach den geplanten Änderungen)
IO 1 (Lülsdorf, Uferstraße)	60	45	38
IO 2 (Niederkassel, Kanalweg)	60	45	38
IO 3 (Urfeld, In der Mohle)	60	45	39
IO 5 (Wesseling, Moselstraße)	60	45	32
IO 6 (Wesseling, Rodderweg)	60	45	31
IO 7 (Urfeld, Kreuz Knippchen)	60	45	38

Damit liegen die anteiligen Beurteilungspegel durch die Geräuschabstrahlung der gesamten Olefinanlage nach Inbetriebnahme der Änderungen bzw. Erweiterungen an jedem maßgeblichen Immissionsort mindestens 6 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten:

Damit ist gemäß der Nr. 3.2.1 TA-Lärm der Immissionsbeitrag der geänderten Anlage nicht relevant, so dass nach Auffassung der Genehmigungsbehörde auf eine Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden kann.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.2.1 bis 5.2.5** eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der Olefinanlage keine Erschütterungen aus.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Weitere zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung der Olefinanlage nicht auf.

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Durch die Änderung der Olefinanlage sind durch die Änderungsmaßnahmen keine zusätzlichen, kontinuierlich anfallenden Abfallströme zu erwarten. Die Obere Abfallbehörde (Dezernat 52 der BezReg Köln) hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 17.04.2014 (Az.:52.02.05-362-G18/14-Ko) mitgeteilt, dass aus Sicht der Abfallstromkontrolle gegen die Umsetzung der im Tenor beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder

erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Olefinanlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können hinaus, vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Im vorgelegten Teilsicherheitsbericht erläutert die Antragstellerin ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist ebenfalls den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 16.07.2014 (Gutachtennr.: 1374.4.4.1) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 06.05.2014 (Az.:52.21.07-Shell/Ti) teilte die Obere Bodenschutzbehörde mit, dass unter der Voraussetzung keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen bestehen, dass die Nebenbestimmung unter **Nr. 5.6.1** eingehalten wird.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen fallen in der geänderten Anlage keine zusätzlichen Prozessabwässer an.

Das bestehende Entwässerungssystem wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Die Obere Wasserbehörde (Dezernat 54 der BezReg Köln) hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 25.04.2014 (Az.:54.0149/13/4.4.1-fn) mitgeteilt, dass gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages werden keine Anlagen im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetrieben NRW (VAwS NRW) neu errichtet oder geändert.

Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken.

Aufgrund der in HBV- und LAU-Anlagen umgesetzten VAwS-Maßnahmen sind eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und eine damit verbundene Grundwasserbelastung praktisch auszuschließen.

Bezüglich des vorbeugenden Gewässerschutzes hat die Genehmigungsbehörde unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.4.1 bis 5.4.2** umgesetzt werden, keine Bedenken.

Löschwasserrückhaltung

In den Antragsunterlagen ist plausibel dargestellt, dass sich im Rahmen der beantragten Maßnahmen keine Änderungen in Bezug auf das Löschwasserentsorgungskonzept für die Bereiche der Olefinanlage ergeben.

Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz ist von den Änderungen der Anlage nicht betroffen.

4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die geplanten Änderungsmaßnahmen erfüllen die Anforderungen des Artikels 6 Abs.3 der FFH-Richtlinie und der entsprechenden nationalen Umsetzung in §§ 34 bis 36 BNatSchG sowie §48 d LG NW. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung auf Ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) zu überprüfen. Dabei sind auch die stofflichen Belastungen als mögliche Auslöser für Beeinträchtigungen einzubeziehen. Wird ein Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt, ist das auslösende Projekt unzulässig.

Für das beantragte Vorhaben können aufgrund seiner räumlichen Nähe zu verschiedenen FFH-Gebieten und den zu erwartenden stofflichen Emissionen Einflüsse auf die FFH-Gebiete nicht grundsätzlich, ohne weitere Betrachtung, ausgeschlossen werden. Da die im Tenor dieses Bescheides aufgeführte Änderung der Olefinanlage als Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie anzusehen ist, hat die Antragstellerin der Antragsunterlagen eine Untersuchung der FFH-Verträglichkeit der Firma Probiotec GmbH vom 18.12.2013 beigelegt.

Diese Untersuchung wurde der Oberen Natur- und Landschaftsbehörde (Dez. 51 der BezReg Köln) zur Beurteilung vorgelegt.

Die Obere Landschaftsbehörde hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 07.05.2014 (Az.:519.9 BM 3/14) mitgeteilt, dass aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft keine Bedenken bestehen. Die Behörde hat keine weiteren Nebenbestimmungen formuliert.

4.3.6.4 Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 28.03.2014 (Az.:00168-14-01) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Olefinanlage.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt. Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

4.3.6.5 Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahme vom 28.03.2014 (Az.:00168-14-01) hat die zuständige Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.5.1 bis 5.5.4** eingehalten werden aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

4.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 24.03.2014 (Az: 37/ABa) mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 31.07.2014 (Az.: 55.883-G-40-14-Ket) hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, weitere Nebenbestimmungen hat das Dezernat 55 nicht formuliert.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen
- 5.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

5.2 Lärmschutz

- 5.2.1** Während der Durchführung der Schallschutzmaßnahmen ist durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Stelle eine Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in der Geräuschemissionsprognose des Genehmigungsantrages gemachten Aussagen und Angaben, insbesondere die Einhaltung der zulässigen Beurteilungspegel, auch verwirklicht werden und die Maßnahmen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, einen Bericht über die Bauüberwachung zu erstellen und der Bezirksregierung Köln, Dez 53 innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Bauüberwachung zuzusenden.
- 5.2.2** Bei den beantragten Änderungen der Olefinanlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen. Hierzu zählt insbesondere:

- Bei 2-poligen Motoren ab der Baugröße 132 ist je nach Anordnung innerhalb der Anlage sowie auf dem Anlagengelände im Einzelfall zu prüfen, ob Axiallüfter einzusetzen sind. Ab der Baugröße 280 (ca. 75 kW) sind generell geräuscharme Axiallüfter einzusetzen.
- Die an Pumpen angeschlossenen Rohrleitungen sind ab einer Wellenleistung von 10 kW aufwärts zu isolieren. Bei Wellenleistungen bis 25 kW ist eine Wärmeisolierung auch aus Schallschutzgründen ausreichend; oberhalb 25 kW ist eine schalldämmende Ummantelung bzw. kombinierte Wärme-/Schallisolierung erforderlich. Der Kupplungsschutz zwischen Motor und Pumpe ist – soweit vorhanden – aus Lochblech anzufertigen oder körperschallisoliert zu montieren. Der Pumpengrundrahmen ist ab einer Wellenleistung von 30 kW aufwärts mit Elastobeton auszugießen.
- Bei schalltechnisch auffälligen Ventilen ist der Einsatz von geräuscharmen Ventilkonstruktionen (bei Flüssigventilen ist nach Möglichkeit die Kavitation zu vermeiden) und/oder schalldämmende Ummantelung der Rohrleitungen, Flansche und des Ventilgehäuses sowie der Abstützungen für die Ventilstationen vorzusehen.

5.2.3 Die von der Genehmigung erfasste Anlage 0016 (Olefinanlage) ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass durch den Betrieb der gesamten Anlage einschließlich der zugeordneten Nebeneinrichtungen (Kühltürme, Fackeln etc.) nach Durchführung der Änderungen an nachfolgend genannten Immissionspunkten die folgenden Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel (dB[A]) der Anlage Nr. 0016 (Olefinanlage) nach Inbetriebnahme	
		Tag	Nacht
I01	Lülsdorf - Uferstr/Ecke Burgstraße	38	38
I02	Niederkassel - Kanalweg südlich Rathausstraße	38	38
I03	Urfeld - In der Mohle	39	39
I05	Wesseling - Moselstraße	32	32
I06	Wesseling - Rodderweg/Ecke Luziastraße	31	31
I07	Urfeld - Kreuz Knippchen/Ecke Weg	38	38

- 5.2.4** Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.2.3 ist durch eine vom Betrieb unabhängige, nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten lärmrelevanten Anlagenteile überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung des Antragsunterlagen beteiligt war.
- 5.2.5** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.2.4 einen Bericht nach den Vorgaben der TA Lärm zu erstellen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

5.3 Luft

- 5.3.1** Für die Abluftquelle **330** "95m-Kamin" werden folgende Emissionsgrenzwerte festgesetzt:

Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	5 mg/m ³
SO _x (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid)	35 mg/m ³
NO _x (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)	130 mg/m ³
CO (Kohlenmonoxid)	80 mg/m ³

- 5.3.2** Die Anlage 0016 (Olefinanlage) ist so zu errichten und zu betreiben, dass kein Tagesmittelwert der gemäß Nebenbestimmung 5.3.1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Die Anlage 0016 (Oelfinanlage) ist so zu errichten und zu betreiben, dass kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der gemäß Nebenbestimmung 5.3.1 festgesetzten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

5.3.3 Im Abgas der Anlage 0016 (Olefinanlage: Quelle 330) sind aufgrund der genehmigten Ausnahme nach § 26 der 13. BImSchV die Massenkonzentrationen der folgenden Abgaskomponenten durch Einzelmessungen zu ermitteln:

- SO_x
- Gesamtstaub

Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Die Messungen sind durchführen zu lassen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.

Die Messungen sind wiederkehrend spätestens nach Ablauf eines Jahres in Form von mindestens drei Einzelmessungen mit einer Dauer von jeweils einer halben Stunde durchführen zu lassen.

Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, einen Messbericht zu erstellen. Der Betreiber hat den Messbericht unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate nach Abschluss der Messungen der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) vorzulegen. Zu Inhalt und Beurteilung der Einzelmessungen gelten die Vorgaben nach § 24 der 13. BImSchV.

5.3.4 Die Anlage 0016 (Olefinanlage) ist an der Quelle 330 mit eignungsgeprüften und für die Emissionsmessungen zugelassenen Mess- und Auswerteeinrichtungen, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht worden sind, für folgende Abgaskomponenten zu betreiben:

- NO_x (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)
- CO (Kohlenmonoxid)

Hinweis zur Nebenbestimmung: Auf die Vorschriften des § 19 der 13. BImSchV wird hingewiesen.

- 5.3.5** Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist gemäß der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2 - 51134/0) - in der jeweils geltenden Fassung - durchzuführen und zu dokumentieren.

Hinweis zur Nebenbestimmung:

Die Vorschriften des § 19 Absätze 4, 5, 6 der 13. BImSchV zur erstmaligen und wiederkehrenden Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit sowie zur Vorlage der Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit gegenüber der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) sind zu beachten.

- 5.3.6** Alle Arbeiten an sowie alle Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen von Messeinrichtungen, Aufzeichnungseinrichtungen und Einrichtungen des EFÜ-Systems sind in ein Kontrollbuch einzutragen, das auf Verlangen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen ist.
- 5.3.7** Die Messungen und Auswertungen der im Abgas des Kamins (Quelle 330) kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen haben unter Beachtung der "Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen" (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2 - 51134/0) - in der jeweils geltenden Fassung - zu erfolgen.

5.3.8 Die Ergebnisse der durch automatische Mess- und Auswerteeinrichtungen im Abgas der Anlage 0016 (Olefinanlage; Quelle 330) nach Nebenbestimmung **5.3.1** ermittelten Massenkonzentrationen, Bezugs- und Betriebsgrößen sind durch ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ-System) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu übermitteln.

Die Parametrierung des EFÜ-Systems ist so vorzunehmen, dass Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen für die Halbstundenwerte unverzüglich vom EFÜ-System an die Behörde übermittelt werden.

Mit der Datenübermittlung ist ab dem Zeitpunkt der Kalibrierung zu beginnen.

5.3.9 Der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit des EFÜ-Systems sind vor Beginn der Datenübermittlung der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) durch die Bescheinigung einer für die Kalibrierung von kontinuierlichen Messeinrichtungen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Bescheinigung ist gemäß Anhang A der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe 12.2006) zu erstellen und der Überwachungsbehörde zusammen mit dem Bericht der Kalibrierung der Messgeräte nach § 19 der 13. BImSchV vorzulegen.

Die Bescheinigung muss u. a. folgende Angaben enthalten:

- Nachweis der Übereinstimmung der Parametrierung des Auswertesystems mit dem Datenmodell des EFÜ-Systems,
- Nachweis der Übereinstimmung der Kennziffern des EFÜ-Datenmodells mit der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition
- Versionsnummer des geprüften EFÜ-Datenmodells.

5.3.10 Das EFÜ-System ist in die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Kalibrierung von kontinuierlichen Messeinrichtungen bekannt gegebenen Stelle jährlich durchgeführte Funktionsprüfung der automatischen Mess- und Auswerteeinrichtungen einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem Funktionsprüfbericht (Anhang C der Richtlinie VDI 3950) ebenfalls zu dokumentieren.

5.3.11 Bei Änderung des EFÜ-Datenmodells ist der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) mit der Übertragung des neuen EFÜ-Datenmodells der Grund für diese Änderung über das EFÜ-System mitzuteilen.

5.3.12 Jeder Ausfall der Mess- und Auswertegeräte über einen Zeitraum von mehr als vier Halbstundenmittelwerten in 24 Stunden ist der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) innerhalb von drei Werktagen mit der zyklischen EFÜ-Datenübermittlung zu kommentieren.

Hinweis zur Nebenbestimmung:

Meldepflichten, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

5.3.13 Die ermittelten Daten einschließlich der Parametrierung sind 5 Jahre aufzubewahren.

5.3.14 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie die Einrichtungen des EFÜ-Systems dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitungen der Hersteller bedient werden.

5.3.15 Neuinstallierte und geänderte Flanschverbindungen, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 gehandelt werden, sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ zu führen.

5.3.16 Neuinstallierte und geänderte Pumpen in denen Stoffe der 5.2.6 TA-Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen sind mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- und Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung oder mit Magnetkupplung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

5.3.17 Neuinstallierte oder geänderte Absperr- oder Regelorgane in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

5.4 Vorbeugender Gewässerschutz

5.4.1 Dem Dezernat 53.3.6 der Bezirksregierung Köln ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen nach §12 Abs. 1 VAwS der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.

5.4.2 Sollten bei Anlagen, die nicht nach § 12 Abs. 2 VAwS wiederkehrend prüfpflichtig sind (insbesondere Rohrleitungsanlagen zwischen 1-10 m³ Volumen), anstelle der Prüfung nach § 12 Abs. 1 VAwS die Bescheinigungen über einen ordnungsgemäßen Zustand durch den mit der Errichtung beauftragten Fachbetrieb erstellt werden, so ist diese Bescheinigung innerhalb eines Monats dem Dezernat 53.3.6 der Bezirksregierung Köln vorzulegen.

5.5 Bau- und Planungsrecht

5.5.1 Mit der Ausführung der baulichen Anlage darf erst nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise begonnen werden. Dabei sind Bemerkungen im Prüfbericht und ggf. „Grüneintragungen“ in den bautechnischen Nachweisen zu beachten.

- 5.5.2** Für das Bauvorhaben ist der Standsicherheitsnachweis, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Gleichzeitig ist ein staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 85 Abs. 2 BauO NRW zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 5.5.3** Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) ist die Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
- 5.5.4** Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und zu beantragen.

5.6 Bodenschutz

- 5.6.1** Werden bei Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der Oberen Bodenschutzbehörde (Dezernat 52 der BezReg Köln) zuzuleiten.

6 Hinweise

- 6.1** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder den Bauherrn.

6.2 Die beabsichtigte Überprüfung der Nebenbestimmungen aus den bestehenden Genehmigungen der Olefinanlage ist in einem gesonderten Verfahren zu beantragen.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rucman)